

Steueränderungen 2012 - das neue Jahr bringt einige Erleichterungen für den Steuerzahler

Im Rahmen des in diesem Jahr verabschiedeten Steuervereinfachungsgesetzes sowie auch in anderen Gesetzen wurden 35 Vereinfachungen und Modernisierungen beschlossen, von denen Bürgerinnen und Bürger aber auch Unternehmen profitieren. Die meisten Regelungen werden 2012 in Kraft treten, einige aber gelten bereits rückwirkend für das Jahr 2011. Ausgewählte Änderungen sind im Folgenden kurz skizziert:

Arbeitnehmerpauschbetrag

Generell konnte bisher jeder Arbeitnehmer einen Pauschalbetrag von 920 Euro als Werbungskosten steuermindernd bei der Einkommensteuer geltend machen, ohne dafür einen konkreten Nachweis erbringen zu müssen. Dieser Betrag ist nun rückwirkend für das laufende Jahr 2011 auf 1.000 Euro erhöht worden. Dementsprechend ist diese Regelung bereits bei der Lohnabrechnung im Dezember 2011 zu berücksichtigen, d.h. der Arbeitgeber muss in aller Regel weniger Lohnsteuer abziehen. Auch wenn nicht allzu große steuerliche Vorteile für jede Einzelperson dabei herauskommen, bringt diese Maßnahme für all diejenigen Vorteile, deren Werbungskosten nicht mehr als 1.000 Euro pro Jahr ausmachen. Wer darüber liegt, muss nach wie vor per Beleg die Ausgaben nachweisen.

Kinderbetreuungskosten

Musste bisher für die steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten im Einzelfall genau unterschieden werden, ob Werbungskosten oder Sonderausgaben vorlagen, so ist jetzt Entspannung angesagt. Ab 2012, also mit der Steuererklärung für 2012, können Eltern Kinderbetreuungskosten für ihre Kinder bis zum 14. Lebensjahr stets als Sonderausgaben absetzen. Mit dieser vereinfachenden Neuregelung entfällt eine Seite der „Anlage Kind“ zur Einkommensteuererklärung. Wie bisher werden betragsmäßig bis zu zwei Drittel der tatsächlich entstandenen Kosten als steuermindernd anerkannt, höchstens aber 4.000 Euro von insgesamt 6.000 Euro nachgewiesener Kosten.

Kindergeld und Kinderfreibeträge

Hier gilt folgende Neuregelung: Ab 2012 entfällt die Einkommensüberprüfung bei volljährigen Kindern unter 25 Jahren für Kindergeld und Kinderfreibeträge. Die Einkünfte und Bezüge des Kindes spielen während der ersten Berufsausbildung oder des Erststudiums keine Rolle mehr. Damit erhalten die Eltern auch dann weiter das volle Kindergeld, wenn die bisher gültige Grenze für Einkünfte und Bezüge des Kindes von 8.004 Euro jährlich überschritten wird. Das spart Eltern beim Kindergeldantrag und bei der Einkommensteuererklärung aufwendige Nachweise. Eine Einschränkung gibt es, wenn das Kind nach Abschluss der ersten Ausbildung noch eine zweite macht. Dann gibt es nur noch Kindergeld, wenn der Nachwuchs neben der Ausbildung nicht mehr als 20 Wochenstunden regelmäßig jobbt.

Entfernungspauschale

Die Abrechnungsmodalitäten für die steuermindernde Entfernungspauschale wurden insofern vereinfacht, als das Finanzamt künftig nur noch die Jahreskosten vergleicht. Wer den Arbeitsweg abwechselnd mit dem Auto oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegt, muss die Kosten nicht mehr für jeden Tag einzeln belegen. Bisher wurde für jeden Tag einzeln ermittelt, ob der Ansatz der Entfernungspauschale von 30 Cent pro Entfernungskilometer oder der Ansatz der Kosten für Fahrscheine von Bus und Bahn

günstiger war. Künftig wird nur noch auf das Jahr bezogen geprüft, welche Variante günstiger ist. Das ist zwar letztlich unkomplizierter, kann sich allerdings nachteilig für einige Pendler auswirken, die mal mit dem Auto, mal mit der Bahn die Strecke zur Arbeit zurücklegen, da sie nicht mehr Tag genau die jeweils höhere Summe ansetzen können.

Abbau von Steuerbürokratie für Unternehmen

Rückwirkend ab dem 1. Juli 2011 gilt jetzt offiziell für Unternehmen die erleichterte elektronische Rechnungstellung. Damit entfallen für die deutsche Wirtschaft beachtliche Bürokratiekosten. EU-weit soll die Regelung bis 2013 umgesetzt werden. Weitere Entlastungen sollen durch die stärkere Nutzung elektronischer Formulare generiert werden. Auch im Bereich der Betriebsprüfungen sind Änderungen geplant. Künftig sollen bundeseinheitliche Standards für eine zeitnahe Prüfung sorgen.

Lebensversicherung - steuerliche Änderungen zum Jahreswechsel

Für verschiedene Produkte der staatlichen und/oder privaten Altersvorsorge ist zu beachten, dass sich gewisse Konditionen zum Jahreswechsel ändern. So ist das Mindestalter für die Auszahlung des Vertrags in Anlehnung an die Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters von 60 auf 62 Jahre anzupassen. In aller Regel können Verträge, die noch 2011 abgeschlossen werden und bestimmte zusätzliche Bedingungen erfüllen, noch zum 60. Lebensjahr ausgezahlt werden. Ein späterer Abschluss kann die begünstigte Rentenauszahlung um zwei Jahre verzögern. Für wen was gilt bzw. günstig ist, ist von Fall zu Fall zu prüfen.

Dies sind nur einige Beispiele steuerlicher Neuregelungen. Sie wirken sich je nach den individuellen Rahmenbedingungen des Steuerbürgers unterschiedlich aus. Die Beratung durch einen Steuerprofi kann helfen, eine optimale Handhabung für alle Beteiligten zu sichern. Steuerberater sind u. a. zu finden im Steuerberater-Suchdienst der Steuerberaterkammer Brandenburg unter **www.stbk-brandenburg.de** .